



LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN			
Hauptamt			
Ortsverwaltung Bierstadt			
27. JULI 2021 <i>W.B.</i>			
1005	VoZi	St.Amt	Friedh.
Meldest.	Rente		z.K.
b.R.	z.w.V.	z.d.A.	

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

2) Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Erbenheim
Herrn Ortsvorsteher Reinsch

1) über die Ortsverwaltung
Wiesbaden-Bierstadt *Herr Boos*
- 100500 -

21. Juli 2021

TOP 11 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats des Ortsbezirks Wiesbaden-Erbenheim am 25. Mai 2021, Beschluss Nr. 0051
Das Airfield Erbenheim wächst weiter und gewinnt an militärischer Bedeutung - welche Auswirkungen hat das für Erbenheim und die Region?

Sehr geehrter Herr Reinsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Fragestellungen 2, 3 und 4 teilt uns das Umweltamt bzw. das Dezernat für Umwelt, Grünflächen und Verkehr Folgendes mit:

Zu Frage 2:

Zum aktuellen Zeitpunkt können leider noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

Das Dezernat für Umwelt, Grünflächen und Verkehr sowie auch das Umweltamt stehen hierzu in engem Kontakt mit der Fluglärmschutzbeauftragten beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), welches für die Berechnung von Fluglärm zuständig ist.

Für die Beurteilung von Fluglärm ist in Deutschland die „Anleitung zur Berechnung von Fluglärm“ (AzB) nach dem Fluglärmgesetz anzuwenden. Die AzB besteht aus zwei Komponenten, einer Berechnungsvorschrift und den Daten zur Lärmentwicklung bei bestimmten Flugzeugtypen. Die Datenbasis der AzB, das sogenannte Datenerfassungssystem (DES), enthält Angaben zum Flugplatz, zu den An- und Abflugstrecken sowie den Flugbewegungen und wird nach der „Anleitung zur Datenerfassung“ (AzD) erstellt. Somit muss Fluglärm zwingend nach AzB und auf der Datengrundlage eines DES berechnet werden. Leider liegen weder dem HMWEVW noch der LH Wiesbaden die notwendigen rechtskonformen Daten nach AzD vor. Das HMWEVW führt derzeit Gespräche mit der US Army und der zuständigen Stelle bei der Bundeswehr, um die Datensätze zu erhalten. Nach deren Erhalt wird das HMWEVW Berechnungen durchführen.

Um eine Abschätzung treffen zu können, hat das HMWEVW näherungsweise Berechnungen durchgeführt. Diese zeigen eine Lärmbelastung für das nördliche geplante Entwicklungsgebiet rund um Fort Biehler. Diese Belastung wird auch anhand der noch laufenden Lärmmessung deutlich. Der zulässige Immissionsrichtwert wird zwar über den Beurteilungszeitraum gesehen nicht überschritten, jedoch kommt es laut Messung bei ca. 75 % der Überflüge zu deutlichen Belastungen durch sog. Einzelschallereignisse.

Zu Frage 3:

Die Feuerwehr Wiesbaden ist grundlegend auf eine Vielzahl von Schadensereignissen jeglicher Art vorbereitet. Dazu zählt auch die Gefahrenabwehr bei Unfällen von zivilen und militärischen Fluggeräten.

Darüber hinaus verfügt die US Airbase in Wiesbaden-Erbenheim über eine eigene Feuerwehr, die den US Streitkräften untersteht. Diese ist schwerpunktmäßig für die Gefahrenabwehr der US Airbase und den damit einhergehenden Flugbetrieb verantwortlich. Sollte es zu einem Szenario eines Unfalles mit militärischen Luftfahrzeugen in Wiesbaden, außerhalb der Airbase, kommen, wird die US Feuerwehr in diesem Falle auch unterstützend für die Feuerwehr Wiesbaden tätig werden.

Zu Frage 4:

Laut der Matrisk-Risikoanalyse von 2013 ist ab 17.000 Flugbewegungen pro Jahr die obere Grenze des ALARP-Bereiches überschritten. Die aktuellen jährlichen Flugbewegungen bewegen sich allerdings deutlich unter 17.000. Auch die Verlegung der Sichtflugroute führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Risikos, da laut Angaben der US Army ca. 150 bis 200 Flüge pro Jahr über diese Route abgewickelt werden. Somit ist das Risiko nach jetzigem Stand tolerierbar. Zum aktuellen Zeitpunkt kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob und in welchem Maße die Flugbewegungen zunehmen werden.

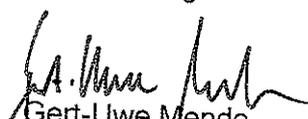
Zu Frage 5 teilt uns die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH Folgendes mit:

Für den militärischen Flugplatz in Erbenheim hat das zuständige Land Hessen weder Lärmschutzbereiche noch Siedlungsbeschränkungsgebiete ausgewiesen. Generell sind die Schallgrenzwerte einzuhalten, die für bewohnte Gebiete festgelegt sind. Hierzu sind passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, die im Rahmen der weiteren Entwicklung des Ostfelds erarbeitet werden.

Nach gegenwärtigem Planungsstand ist nicht davon auszugehen, dass die veränderte militärische Situation einen Einfluss auf die grundsätzliche Realisierung des geplanten Stadtteils Ostfeld hat. Seit Ende 2020 wird eine Lärmstudie erstellt, in der u.a. die Anzahl und die Immissionen der Luftfahrzeuge des militärischen Flugplatzes in Erbenheim über das Ostfeld erfasst werden. Nach Abschluss der Lärmstudie und Auswertung der Messergebnisse werden passive Schallschutzmaßnahmen entwickelt und festgesetzt.

Die Ankündigung, zusätzliche Luftfahrzeuge und Militärpersonal in Erbenheim zu stationieren, führt nicht zur Festsetzung „neuer Lärmgrenzen“. Generell werden Lärmschutzbereiche gemäß § 4 (6) FlugLärmG auf einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt. Ein Lärmschutzbereich wird nach § 2 FlugLärmG in verschiedene Schutzzonen unterteilt. Maßgeblich für die Schutzzonen sind die Schallimmissionen. Aus diesem Grund erstellt die US Armee derzeit eine Prognose über die zukünftige Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge. Nach Vorlage dieser Informationen wird das zuständige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) eine Entscheidung über das Erfordernis eines Lärmschutzbereichs herbeiführen. Das HMWEVW hat bereits am 16.01.2020 mitgeteilt, dass ein „Lärmschutzbereich das „Ostfeld“ voraussichtlich auch im Falle deutlicher Verkehrssteigerungen innerhalb des aktuell genehmigten Umfangs nicht tangieren würde“.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister